

# DIE WAHLORDNUNG

## ... oder DAS KLEIN- GEDRUCKTE

### § 1 Wahlgebiet und Wahlleitung

- 1) Das Wahlgebiet umfasst das Stadtgebiet Remscheid.
- 2) Wahlleitung ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kann eine Vertretung aus der Verwaltung und dessen Stellvertretung mit der Wahlleitung beauftragen. Das Wahlamt wirkt beratend mit.
- 3) Die Wahlleitung entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge; die Entscheidung der Wahlleitung ist endgültig.
- 4) Die Wahlleitung ist für die korrekte Ergebnisermittlung verantwortlich.
- 5) Alle öffentlichen Bekanntmachungen, Vordrucke und der gesamte Schriftverkehr werden in deutscher Sprache abgefasst.

### § 2 Wahlperiode

Der Jugendrat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis der neue Jugendrat zusammentritt. Die Wahlzeit endet spätestens am 30.6. des zweiten Jahres.

### § 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- 1) Die Mitglieder des Jugendrates der Stadt Remscheid werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- 2) Jede und jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er oder sie für eine Kandidatin oder einen Kandidaten abgeben kann.
- 3) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Remscheid, die am ersten Tag der Wahlwoche das 14. Lebensjahr vollendet haben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in Remscheid mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- 4) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist. (§ 8 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes)
- 5) Wählbar ist jede und jeder Wahlberechtigte. Wer während der Wahlperiode das 18. Lebensjahr vollendet, darf das Mandat als Mitglied des Jugendrats bis zum Ende der Wahlperiode ausüben.

### § 4 Wahlvorschläge und Unterstützungsunterschriften

- 1) Spätestens 10 Wochen vor der Wahlwoche fordert die Wahlleitung zur Einreichung von Wahlbewerbungen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- 2) Die Wahlbewerber haben sich schriftlich und fristgerecht bis spätestens sechs Wochen vor dem 1. Tag der Wahlhandlung, bei der Wahlleitung zu melden. Die Bewerbung muss folgendes beinhalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und ggfs. Name der Schule. Sie ist von der Bewerberin/ dem Bewerber zu unterzeichnen. Die Erziehungsberechtigten müssen ihr Einverständnis zur Bewerbung durch Unterschrift erklären.
- 3) Den Bewerberinnen und Bewerbern muss die Möglichkeit gegeben werden, sich vor der Wahl bekannt zu machen.
- 4) Eine Wahlbewerbung ist von mindestens fünf Wahlberechtigten zu unterzeichnen. Vordrucke für Unterstützungsunterschriften werden von der Wahlleitung zur Verfügung gestellt. Die Unterstützerinnen und Unterstützer geben Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift an.
- 5) Gehen weniger als 11 Wahlbewerbungen ein, so wird die Wahl nicht durchgeführt.
- 6) Ein Wahlvorschlag ist ungültig,
  - wenn er verspätet eingegangen ist,
  - wenn er auf anderen als den von der Wahlleitung überlassenen Vordrucken eingereicht wird,
  - wenn die Zustimmung der Erziehungsberechtigten des Wahlbewerbers fehlt,
  - wenn die vorgeschriebenen Unterstützungsunterschriften fehlen,
  - wenn die Bewerber/der Bewerber nicht wählbar ist.

### § 5 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Die Wahlleitung prüft unverzüglich die eingereichten Wahlvorschläge und entscheidet spätestens vier Wochen vor der Wahl über die Zulassung. Die gültigen Wahlvorschläge werden in einer Liste zusammengefasst und öffentlich bekannt gemacht.

### § 6 Wahlverfahren

- 1) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr und ggfs. Schule des Bewerbers. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel wird nach Alphabet festgelegt.

2) Gewählt wird jeweils in der Schule, die die Wahlberechtigte/der Wahlberechtigte besucht. Wahlberechtigte, die nicht oder nicht in Remscheid zur Schule gehen, wählen in einem weiteren öffentlich zugänglichen Gebäude. Für jede Schule wird ein Wählerverzeichnis erstellt.

3) Die Wahl wird ausschließlich als Urnenwahl durchgeführt.

4) Die Wahlleitung bildet an den Schulen unter Einbeziehung der einzelnen Schülervertretungen die Wahlkommissionen für die einzelnen Wahllokale. Darüber hinaus bildet die Wahlleitung für das Wahllokal, das sich in einem anderen öffentlich zugänglichen Gebäude befindet, eine Wahlkommission.

5) Kandidatinnen und Kandidaten dürfen nicht gleichzeitig Mitglied einer Wahlkommission sein.

6) Die Wahlkommissionen sollen zwischen fünf und sieben Mitgliedern umfassen.

7) Die Wahlleitung ernennt für jede Wahlkommission eine Sprecherin/einen Sprecher.

8) Die Wahlleitung setzt im Benehmen mit den Schulleitungen fest, in welchen Räumen der Schule die Wahl durchgeführt wird. Die Wahlleitung setzt fest, in welchem weiteren öffentlich zugänglichen Gebäude die Wahl durchgeführt wird.

9) Die Wahlen sind innerhalb der von der Wahlleitung benannten Woche durchzuführen. Es ist sicherzustellen, dass jede und jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit zur Teilnahme an der Wahl hat.

10) Das Wahllokal in dem öffentlich zugänglichen Gebäude ist an einem Tag der Wahlwoche in der Zeit von 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr geöffnet.

### **§ 7 Eingang der Wahlunterlagen und Auszählung der Stimmen**

1) Die Wahlunterlagen müssen am letzten Wahltag der Wahlwoche bis spätestens 18.00 Uhr bei der Wahlleitung eingegangen sein.

2) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich.

3) Die Sprecherin/der Sprecher der Wahlkommission übermittelt der Wahlleitung nach Auszählung der Stimmen telefonisch das Wahlergebnis.

4) Ungültig sind Stimmzettel,

- die nicht amtlich hergestellt sind,
- die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind,
- wenn die Wählerin/der Wähler einen zusätzlichen Vorschlag oder Namen nicht vorgedruckter Bewerberinnen/Bewerber hinzufügt,
- wenn die Wählerin/der Wähler gegen die Gewählte/den Gewählten eine Verwahrung oder einen Vorbehalt beifügt,
- wenn die Wählerin/der Wähler mehr als eine Bewerberin/einen Bewerber ankreuzt oder eindeutig kenntlich macht,
- wenn der Wille der Wählerin/des Wählers nicht mit Bestimmtheit zu erkennen ist.

### **§ 8 Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses**

1) Die Wahlleitung stellt folgendes öffentlich fest:

- die Zahl der Wahlberechtigten,
- die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
- die Zahl der für jede Bewerberin/jeden Bewerber abgegebenen Stimmen,
- die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber.

2) Gewählt sind die 15 Bewerberinnen und Bewerber mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleitung in öffentlicher Sitzung zu ziehende Los.

3) Die Wahlleitung gibt das Ergebnis spätestens am 20. Tag nach dem letzten Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung bekannt und benachrichtigt die Gewählten. Die Gewählten werden aufgefordert, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, dass sie die Wahl annehmen.

4) Die Wahlleitung berichtet dem Rat der Stadt in der nächst erreichbaren Sitzung über die durchgeführte Wahl.

### **§ 9 Mandatsverlust, Ersatzbestimmung**

1) Ein gewähltes Mitglied des Jugendrates verliert seinen Sitz

1. durch Verzicht,
2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit.

2) Wenn ein gewähltes Mitglied des Jugendrates die Annahme der Wahl ablehnt, stirbt oder sonst aus dem Jugendrat ausscheidet, so wird der Sitz aus der Bewerberliste mit der Bewerberin/dem Bewerber besetzt, die/der die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat.

### **§ 10 Sonstige Regelungen**

Soweit Regelungen in dieser Wahlordnung nicht getroffen sind, gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung sinngemäß. Einzelheiten entscheidet der Oberbürgermeister im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens.

Ein Wahlausschuss wird nicht gebildet.

